

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums des Innern

Entwurf einer Zehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung

A. Zielsetzung und wesentliche Schwerpunkte des Entwurfs

Der Verordnungsentwurf enthält Folgeänderungen und ausfüllende Regelungen in der Bundeswahlordnung (BWO) nach Änderungen des Bundeswahlgesetzes

- zur Reform des Sitzzuteilungsverfahrens bei Bundestagswahlen durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313),
- zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93) vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) sowie das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501),
- zum Wahlrecht der Auslandsdeutschen durch das Einundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom ... 2013 (BGBl. I S....) **[Datum und Fundstelle einsetzen]**,
- zur weiteren Regelung des Sitzzuteilungsverfahrens bei Bundestagswahlen durch das Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom ... 2013 (BGBl. I S....) **[Datum und Fundstelle einsetzen]**.

Zugleich werden Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl an neu entstandene praktische Bedürfnisse und Erfahrungen angepasst.

B. Lösung und Verordnungskompetenz des BMI

Anpassung der Bundeswahlordnung an die gesetzlichen Neuregelungen.

Für die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Änderungen hat das Bundesministerium des Innern die Verordnungskompetenz aus § 52 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Versendung der Briefwahlunterlagen aufgrund eines elektronischen Antrags an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift gehört eine Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift künftig generell zur ordnungsgemäßen Versendung der Briefwahlunterlagen. Bundesweit ist nach den Fallzahlen in den Kommunen, die bereits Kontrollmitteilungen versenden, und den zu erwartenden Briefwahlzahlen

mit etwa 10.100 Kontrollmitteilungen zu rechnen. Dadurch können Mehrkosten in Höhe von unter 6.000,- EUR entstehen. Nach § 50 Absatz 2 BWG erstattet der Bund den Ländern für ihre Gemeinden die Kosten für die Versendung der Briefwahlunterlagen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es werden Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt:

a) Die von den Gemeindebehörden versandte Wahlbenachrichtigung soll künftig auch darüber informieren, ob ein Wahlraum für Wähler, die gehbehindert oder auf einen Rollstuhl angewiesen sind, barrierefrei ist sowie darüber, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und barrierefreie Wahlunterlagen erhalten können.

b) Beantragt ein Wahlberechtigter einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen in den von § 27 Absatz 1 Satz 2 BWO zugelassenen elektronischen Antragsformen und zugleich an eine von der Wohnanschrift des Wahlberechtigten abweichende Versandanschrift, soll die Gemeindebehörde mit der Versendung der Briefwahlunterlagen künftig generell eine Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten versenden. Der damit verbundene Erfüllungsaufwand beträgt in jeder Gemeinde, die in der Vergangenheit noch keine Kontrollmitteilungen versandt hat, einmalig 42,70 EUR. Hinzu kommt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von bundesweit 3964,25 EUR.

c) Änderungen sind in Bestimmungen über öffentliche Bekanntmachungen vorgesehen (siehe Einzelbegründungen). Da nur ohnehin bereits erforderliche Bekanntmachungen um weitere Informationen ergänzt werden, sind die damit verbundenen Mehrkosten unerheblich.

d) Wegen der erweiterten Rechtsschutzmöglichkeit nach § 18 Absatz 4 BWG muss der Bundeswahlleiter Parteien oder Vereinigungen, die durch die Feststellung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, unverzüglich, spätestens am Tag nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses auf schnellstem Wege eine Ausfertigung des sie betreffenden Teils der Niederschrift der Sitzung des Bundeswahlausschusses übermitteln, in der über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wurde (§ 33 Absatz 4 BWO [neu]). Bei den Bundestagswahlen 2005 und 2009 wurden 29 bzw. 35 Vereinigungen nicht als Partei für die Wahl anerkannt. Mit einer vergleichbaren Anzahl kann zur Bundestagswahl 2013 gerechnet werden, so dass durch die neu vorgesehene

Versendung des eine abgelehnte Vereinigung betreffenden Teils der ohnehin zu erstellenden Niederschrift mit 1-2 Stunden zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden sein.

F. Weitere Kosten

Keine

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf einer Zehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung

Vom ...

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Bundeswahlordnung

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 (weggefallen)“

b) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Wahlkabinen“

c) Die Angabe zu Anlage 25 (zu § 44 Absatz 1) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 25 (weggefallen)“

2. In § 3 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Ernennung erfolgt zu dem Termin, zu dem nach § 21 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes die Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern frühestens stattfinden dürfen, spätestens alsbald nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Beisitzer“ durch die Wörter „die Mitglieder“ und die Wörter „jeden Beisitzer“ durch die Wörter „jedes Mitglied“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird dem Absatz 2 angefügt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Bundeswahlleiter beruft zwei Richter des Bundesverwaltungsgerichts, die Landeswahlleiter berufen je zwei Richter des Oberverwaltungsgerichts des Landes auf Vorschlag der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Beisitzer“ durch die Wörter „die Mitglieder des Wahlausschusses“ und die Wörter „Zahl der erschienenen Beisitzer“ durch die Wörter „Zahl der erschienenen Mitglieder“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitglieder des Wahlausschusses sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratende Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen.“
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Beisitzer“ durch die Wörter „Mitglied des Wahlausschusses“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird das Wort „Beisitzer“ durch die Wörter „Mitglieder des Wahlausschusses“ ersetzt.
 - e) In Absatz 7 wird das Wort „Beisitzern“ durch die Wörter „Mitgliedern des Wahlausschusses“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Mitglieder“ durch die Wörter „Wahlvorsteher und die Beisitzer“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ist nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes angeordnet, dass die Beisitzer des Wahlvorstandes von der Gemeindebehörde berufen werden, so bestellt diese auch den Schriftführer und dessen Stellvertreter.“
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „Mitglieder“ durch die Wörter „Wahlvorsteher und die Beisitzer“ ersetzt.
 - d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter,“ durch die Wörter „der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter und mindestens ein Beisitzer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „alle Mitglieder“ durch die Wörter „der Wahlvorsteher und alle Beisitzer“ ersetzt.

e) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie während der Wahlhandlung mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer anwesend sind.“

6. In § 17 Absatz 2 Nummer 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „zuletzt gemeldet war“ ein Komma und die Wörter „wenn er im Wahlgebiet nie gemeldet war die Gemeinde, der er im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes am engsten verbunden ist“ eingefügt.

7. In § 18 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum“ durch die Wörter „den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum“ ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 2 werden nach dem Wort „Wahlraumes“ die Wörter „und ob dieser für Wähler, die gehbehindert oder auf einen Rollstuhl angewiesen sind, barrierefrei ist“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und barrierefreie Wahlunterlagen erhalten können,“

cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wahlscheines“ die Wörter „mit Briefwahlunterlagen“ eingefügt.

9. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und ob der Zugang für Wähler, die gehbehindert oder auf einen Rollstuhl angewiesen sind, barrierefrei ist“ eingefügt.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „von der Ausgabestelle“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „zu übersenden ist“ die Wörter „(Wahlbriefempfänger gemäß § 66 Absatz 2)“ eingefügt sowie das Wort „angegeben“ durch die Wörter „von der Ausgabestelle voreingetragen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 27 Absatz 1 Satz 2 beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift.“

11. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

12. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In der Ladung weist er auf die Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung und die Rechtsfolgen hin.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „bekannt“ die Wörter „und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf nach § 18 Absatz 4a des Bundeswahlgesetzes hin“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Niederschrift ist unverzüglich auszufertigen. In der Niederschrift sind die tragenden Gründe darzustellen. Parteien oder Vereinigungen, die durch die Feststellung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, wird vom Bundeswahlleiter unverzüglich, spätestens am Tag nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses auf schnellstem Wege eine Ausfertigung des sie betreffenden Teils der Niederschrift übermittelt.“

13. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird vor dem Wort „Familiennamen“ das Wort „den“, vor dem Wort „Vornamen“ das Wort „die“, vor dem Wort „Beruf“ das Wort „den“, vor dem Wort „Geburtsdatum“ das Wort „das“, vor dem Wort „Geburtsort“ das Wort „den“ und vor dem Wort „Anschrift“ das Wort „die“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Nummer 4 wird nach dem Wort „allen“ das Wort „weiteren“ eingefügt.

14. Dem § 38 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundeswahlleiter veröffentlicht den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter im Wahlgebiet.“

15. In § 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird vor dem Wort „Familiennamen“ das Wort „den“, vor dem Wort „Vornamen“ das Wort „die“, vor dem Wort „Beruf“ das Wort „den“, vor dem Wort „Geburtsdatum“ das Wort „das“, vor dem Wort „Geburtsort“ das Wort „den“ und vor dem Wort „Anschrift“ das Wort „die“ eingefügt.

16. Dem § 43 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundeswahlleiter veröffentlicht den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen der Landeswahlleiter im Wahlgebiet.“

17. § 44 wird aufgehoben.

18. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „der Anschrift“ durch die Wörter „des Wohnortes“ ersetzt sowie das Semikolon und die Wörter „bei einem Nachweis nach § 38 Satz 4 ist anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) die Erreichbarkeitsanschrift anzugeben“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Schriftart, Schriftgröße und Kontrast sollen so gewählt werden, dass für Wähler mit eingeschränkter Sehfähigkeit die Lesbarkeit erleichtert wird.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 6.

19. In § 49 Nummer 9 werden die Wörter „Papierbeutel oder Packpapier“ durch das Wort „Verpackungs-“ ersetzt.

20. Es werden ersetzt:

a) in § 50, § 56 Absatz 2 und Absatz 6 Nummer 4 sowie § 57 Absatz 2 das Wort „Wahlzelle“ jeweils durch das Wort „Wahlkabine“,

b) in § 50 das Wort „Wahlzellen“ jeweils durch das Wort „Wahlkabinen“.

21. In § 66 Absatz 1 werden die Wörter „Ortes und“ gestrichen.

22. § 71 Absatz 7 Satz 4 wird aufgehoben.

23. In § 76 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Partei,“ die Wörter „die nach § 6 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt wird oder“ eingefügt.

24. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird das Wort „Vom-Hundert-Satz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.

bbb) In Nummer 5 wird das Wort „Listenverbindungen“ gestrichen.

ccc) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

ddd) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die Zahl der in der ersten Verteilung (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz) den Ländern nach Bevölkerungsanteil (§ 3 Absatz 1 Bundeswahlgesetz) gemäß den letzten amtlichen Bevölkerungszahlen zum Jahresende zuzuordnenden Sitze.“

bb) In Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er berechnet nach Maßgabe des § 6 des Bundeswahlgesetzes die Stimmzahlen der einzelnen Landeslisten und der Parteien sowie die Gesamtzahl der Sitze und verteilt die Sitze auf die Parteien und deren Landeslisten.“

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

bb) In Nummern 6 und 7 wird das Wort „Listenverbindungen“ jeweils durch das Wort „Parteien“ ersetzt.

25. § 84 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „macht“ die Wörter „entsprechend § 79 Absatz 1“ eingefügt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

26. Dem § 86 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Inhalt der nach dem Bundeswahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann im Internet veröffentlicht werden. Dabei ist statt einer Anschrift nur der Wohnort anzugeben und die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten. Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 38 und § 43 Absatz 1 sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 79 Absatz 1 und § 84 Absatz 3 spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.“

27. In § 88 Absatz 3 werden die Wörter „sowie die Vordrucke für die Erklärung über den Ausschluss von der Verbindung von Landeslisten (Anlage 25)“ gestrichen.

28. Anlage 2 (zu § 18 Absatz 5) wird wie folgt geändert:

a) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis – Erst- und Zweitausfertigung – erhält jeweils die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

b) In der Rückseite der Erstausfertigung wird in Nummer 7 nach der Angabe „nach § 12 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt sowie unterhalb

dieser Angabe eine neue Zeile und die Angabe „nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG“ sowie jeweils ein nein/ja Ankreuzkästchen eingefügt.

- c) Das Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides statt (noch Anlage 2) wird wie folgt geändert:

- aa) Die bisherige Randnummer 1 wird Randnummer 2 und nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„Für Deutsche, die nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren, die Behörde der Gemeinde, mit der sie im Sinne von ^⑩ am engsten verbunden sind; die insoweit maßgeblichen Tatsachen sind glaubhaft zu machen.“

- bb) Die bisherige Randnummer 2 wird Randnummer 1 und wie folgt geändert:

- aaa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben und in der Bundesrepublik Deutschland nicht für eine Wohnung gemeldet sind, werden nur auf **förmlichen Antrag** (amtliches Formblatt) und nur nach Abgabe einer **Versicherung an Eides statt** in ein Wählerverzeichnis eingetragen, sofern sie

- **entweder** nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt,
- **oder** aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind. Siehe hierzu auch ^⑩.“

- bbb) In Absatz 10 werden nach den Wörtern „muss diesen Antrag“ die Wörter „bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde“ eingefügt.

- cc) Randnummer 10 wird wie folgt gefasst:

„Das **linke Kästchen** ist anzukreuzen, wenn **alle** dort genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin sich in der Bundesrepublik Deutschland*) gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein. Vergleiche unter ^④ Absatz 2.

Das **rechte Kästchen** ist anzukreuzen, wenn **nicht alle** der beim linken Kästchen genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen (zum Beispiel weil er/sie niemals eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne hatte oder ein Fortzug

länger als 25 Jahre zurückliegt), er/sie aber **statt dessen** aus anderen, vergleichbaren Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist.

Wahlberechtigt können beispielsweise folgende dauerhaft im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige sein (für die nicht bereits die beim linken Kästchen genannten Voraussetzungen zutreffen):

- Ortskräfte an deutschen Auslandsvertretungen, deutsche Mitarbeiter an Goetheinstituten, an den deutschen geisteswissenschaftlichen Instituten im Ausland, an deutschen Auslandsschulen, bei den Auslandsbüros der politischen Stiftungen, der deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder der Außenhandelskammern sowie Korrespondenten deutscher Medien;
- Sogenannte Grenzpendler, die ihre Arbeits- oder Dienstleistung regelmäßig im Inland erbringen;
- Auslandsdeutsche, die durch ein Engagement in deutschen Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen.

In diesen Fällen ist auf einem gesonderten Blatt zu begründen, wodurch der Antragsteller/die Antragstellerin persönlich und unmittelbar (aufgrund eigener Erfahrung) Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist. Zum Beleg können dem Antrag Unterlagen beigelegt werden.

Die Antragstellung hat bei der Gemeinde zu erfolgen, bei der der Antragsteller/die Antragstellerin zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet war, unabhängig davon, wie lange der Fortzug zurück liegt. Auslandsdeutsche, die nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren, müssen ihren Antrag bei der Gemeinde stellen, mit der sie in Bezug auf ihre Vertrautheit und Betroffenheit am engsten verbunden sind. Dies ist ebenfalls zu begründen.“

29. Anlage 3 (zu § 19 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Grußformel und dem Absender wird in der linken unteren Ecke des Wahlscheins folgender Satz eingefügt:

„Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: ..., zu Wahlunterlagen für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie unter der Telefonnummer:⁵⁾“

- b) Unter der Angabe „53225 Bonn“ werden die Wörter „barrierefrei / nicht barrierefrei ⁶⁾“ eingefügt.

- c) Nach Fußnote 4 wird folgende Fußnote 5 eingefügt:

„⁵⁾ Z.B. bundesweite Telefonnummer des Deutschen Blinden und Sehbehindertenverbandes, DBSV“

d) Nach Fußnote 5 wird folgende Fußnote 6 eingefügt:

„⁶⁾ Für jeden Wahlraum ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei erreicht werden kann.“

30. In Anlage 4 (zu § 19 Absatz 2) wird in der Unterschriftenzeile des Wahlberechtigten vor der Erklärung des Bevollmächtigten das Wort „Ort,“ gestrichen.

31. In Anlage 5 (zu § 20 Absatz 1) wird dem Text von Fußnote 2 folgender Satz vorangestellt:

„Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei erreicht werden kann.“

32. In Anlage 6 (zu § 20 Absatz 2) wird Satz 3 Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. **entweder** nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt, **oder** aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind; sowie“

33. Anlage 9 (zu § 26) wird die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl wie folgt geändert:

a) Die Zeile zur Angabe des Ortes und des Datums sowie die darunter liegenden Wörter „(Ort)“ und „(Datum)“ werden gestrichen.

b) In der Unterschriftenzeile des Wählers und der Hilfsperson wird jeweils vor den Wörtern „Vor- und Familienname“ das Wort „Datum,“ eingefügt.

34. Anlage 11 (zu § 28 Absatz 3 und § 45 Absatz 4) wird wie folgt geändert:

a) Auf der Rückseite des Wahlbriefumschlags werden unter den Worten „Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben“ folgende Absätze angefügt:

„Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei dem auf der Vorderseite angegebenen Empfänger **eingeht!** Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Die Versendung durch²⁾ innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.“

b) In Fußnote 1 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „von der Ausgabestelle“ eingefügt.

c) In Fußnote 2 werden die Wörter „amtlich bekannt gemachtes“ durch die Wörter „ist von der Ausgabestelle das amtlich bekannt gemachte“ und das Wort „einsetzen“ durch das Wort „einzusetzen“ ersetzt.

- d) In Fußnoten 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „ist“ die Wörter „von der Ausgabestelle“ eingefügt.
 - e) In Fußnote 5 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „von der Ausgabestelle“ eingefügt.
35. Anlage 12 (zu § 28 Absatz 3) wird wie folgt geändert:
- a) Auf der Vorderseite des Merkblattes zur Briefwahl wird im Abschnitt „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ Nummer 4 Absatz 2 der Satz 2 („Der Wahlbrief ist nicht freizumachen.“) wie folgt gefasst:

„Die Versendung durch*) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.“
 - b) Die Rückseite des Merkblattes zur Briefwahl wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„(Die blauen Stimmzettelumschläge kommen später ungeöffnet in die Wahlurne.)“
 - bb) Der Text in Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datumsangabe persönlich unterschreiben.“
36. In Anlage 13 (zu § 34 Absatz 1) Satz 1 wird das Wort „der¹⁾“ durch die Wörter „der Partei¹⁾“ ersetzt.
37. In Anlage 14 (zu § 34 Absatz 4) wird auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) unter den Zeilen für eine persönliche und handschriftliche Unterschrift jeweils das Wort „Ort,“ gestrichen.
38. In Anlage 20 (zu § 39 Absatz 1) Satz 1 wird in der ersten für den Namen der Partei vorgesehenen Zeile vor der gepunkteten Linie nach dem Wort „der“ das Wort „Partei“ eingefügt.
39. In Anlage 21 (zu § 39 Absatz 3) wird im Abschnitt „Unterstützungsunterschrift“ in Satz 1 vor der gepunkteten Linie nach dem Wort „der“ das Wort „Partei“ eingefügt.
40. Anlage 25 entfällt.
41. In Anlage 26 (zu § 28 Absatz 3 und § 45 Absatz 1 BWO) wird die linke Spalte des Stimmzettelmusters wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Neustraße 37“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Elfstraße 26“ gestrichen.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „Heerstraße 85“ gestrichen.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „Humboldtstraße 2“ gestrichen.

- e) In Nummer 8 wird die Angabe „Ohligser Straße 45“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2013

Der Bundesminister des Innern

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Verordnungsentwurf enthält Folgeänderungen und ausfüllende Regelungen in der Bundeswahlordnung nach Änderungen des Bundeswahlgesetzes

- zur Reform des Sitzzuteilungsverfahrens bei Bundestagswahlen durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313),
- zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93) vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) sowie das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501),
- zum Wahlrecht der Auslandsdeutschen durch das Einundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom ... 2013 (BGBl. I S....) **[Datum und Fundstelle einsetzen]**,
- zur weiteren Regelung des Sitzzuteilungsverfahrens bei Bundestagswahlen durch das Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom ... 2013 (BGBl. I S....) **[Datum und Fundstelle einsetzen]**.

Zugleich werden Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl an neu entstandene praktische Bedürfnisse und Erfahrungen angepasst. Dies betrifft insbesondere

- Einzelfragen der Bildung und Tätigkeit der Wahlorgane,
- die für eine Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, die Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen und die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Angaben und Verfahren,
- die Wahlteilnahme von Menschen mit Behinderungen,
- die amtliche Veröffentlichung von Wahlvorschlägen und Wahlergebnissen.

Zudem enthält der Verordnungsentwurf einzelne sprachliche Anpassungen.

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Eine Befristung ist nicht möglich, da es sich im Wesentlichen um Folgeänderungen und ausfüllende Bestimmungen zu unbefristeten gesetzlichen Neuregelungen handelt.

Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Versendung der Briefwahlunterlagen gehört bei Anträgen, die nicht auf dem normalen Weg (Antrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung), sondern in den von § 27 Absatz 1 Satz 2 BWO zugelassenen elektronischen Antragsformen ohne persönliche Unterschrift erfolgen, gehört aus Gründen der Missbrauchsverhinderung künftig generell eine Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift zur ordnungsgemäßen Versendung der Briefwahlunterlagen, wenn die beantragte Versandanschrift von der Wohnanschrift des Wahlberechtigten abweicht.

Bislang war die Verwaltungspraxis uneinheitlich. Es ist mangels Datenerhebung nicht bekannt, wie viele Kontrollmitteilungen von Gemeinden bereits bei früheren Wahlen versandt wurden. Nur in vier Ländern wurde bislang die Form der Beantragung sowie der Versand an eine Fremdanschrift erfasst. Die tatbestandlichen Konstellation (elektronischer Wahlscheinantrag und von der Wohnanschrift abweichende Anschrift) bestand danach in etwa 0,1% der Fälle.

Bei der Bundestagswahl 2013 kann auf Grundlage der Erfahrungen aus den bisherigen Bundestagswahlen mit ca. 10,1 Mio. Wahlscheinanträgen gerechnet werden, so dass bundesweit in etwa 10.100 Fällen Kontrollmitteilungen zu versenden wären. Die dadurch entstehenden Mehrkosten – ungeachtet der Tatsache, dass in einer unbekanntem Zahl von Fällen in der Vergangenheit bereits Kontrollmitteilungen versandt wurden – würden sich bei Zugrundelegung des Standardbriefportos der Deutschen Post – ungeachtet der tatsächlich in vielen Kommunen bestehenden günstigeren Briefbeförderungsvereinbarungen mit Postdienstleistern – auf ca. 5.900,- EUR belaufen. Nach § 50 Absatz 2 BWG erstattet der Bund den Ländern für ihre Gemeinden die Kosten für die Versendung der Briefwahlunterlagen.

2. Erfüllungsaufwand

Es werden Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt:

a) Die von den Gemeindebehörden versandte Wahlbenachrichtigung soll künftig auch darüber informieren, ob ein Wahlraum für Wähler, die gehbehindert oder auf einen Rollstuhl angewiesen sind, barrierefrei ist sowie darüber, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und barrierefreie Wahlunterlagen erhalten können.

b) Bei der Versendung der Briefwahlunterlagen gehört bei Anträgen, die nicht auf dem normalen Weg (Antrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung), sondern in den von § 27 Absatz 1 Satz 2 BWO zugelassenen elektronischen Antragsformen ohne persönliche Unterschrift erfolgen, gehört aus Gründen der Missbrauchsverhinderung künftig generell eine Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift zur ordnungsgemäßen Versendung der Briefwahlunterlagen, wenn die beantragte Versandanschrift von der Wohnanschrift des Wahlberechtigten abweicht. Bei der Bundestagswahl 2013 kann auf Grundlage der Erfahrungen aus den bisherigen Bundestagswahlen mit ca. 10,1 Mio. Wahlscheinanträgen gerechnet werden, so dass bundesweit in etwa 10.100 Fällen Kontrollmitteilungen zu versenden wären (s.o. unter 1.).

Der damit verbundene Erfüllungsaufwand beträgt in jeder Gemeinde, die in der Vergangenheit noch keine Kontrollmitteilungen versandt hat, einmalig 42,70 EUR. Dabei wird davon ausgegangen, dass in jeder Gemeinde vier Mitarbeiter des einfachen Dienstes mit der Ausgabe von Wahlscheinen betraut sind. Diese müssen sich mit den Vorgaben vertraut machen, wofür 15 Minuten veranschlagt werden. Dies führt bei einem Standardlohnsatz von 23,60 EUR (Leitfaden der Bundesregierung zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands (2012), Anhang VII) zu einmaligen Umstellungskosten von 23,60 EUR. Hinzukommt die einmalige Erstellung des Musters einer Kontrollmitteilung. Hierfür werden 30 Minuten Arbeitszeit eines Mitarbeiters des gehobenen Dienstes veranschlagt (19,10 EUR). Die Zahl der betroffenen Gemeinden ist nicht bekannt.

In jedem Fall der Versendung einer Kontrollmitteilung beträgt der Erfüllungsaufwand 1,57 EUR, wobei von 4 Minuten Arbeitszeit eines Mitarbeiters des einfachen Dienstes (Standardlohnsatz 23,60 EUR) ausgegangen wird. Da der Bundestag nur alle vier Jahre gewählt wird, führt dies bundesweit zu einem durchschnittlichen jährlichen Erfüllungsaufwand von 3964,25 EUR (10.100 Fälle x 1,57 EUR : 4).

c) Änderungen sind in Bestimmungen über öffentliche Bekanntmachungen vorgesehen (siehe Einzelbegründungen). Da nur ohnehin erforderliche Bekanntmachungen um weitere Informationen ergänzt werden, sind die damit verbundenen Mehrkosten unerheblich.

d) Wegen der erweiterten Rechtsschutzmöglichkeit nach § 18 Absatz 4 BWG muss der Bundeswahlleiter Parteien oder Vereinigungen, die durch die Feststellung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, unverzüglich, spätestens am Tag nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses auf schnellstem Wege eine Ausfertigung des sie betreffenden Teils der Niederschrift der Sitzung des Bundeswahlausschusses übermitteln, in der über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wurde (§ 33 Absatz 4 BWO [neu]). Bei den Bundestagswahlen 2005 und 2009 wurden 29 bzw. 35 Vereinigungen nicht als Partei für die Wahl anerkannt. Mit einer vergleichbaren Anzahl kann zur Bundestagswahl 2013 gerechnet werden, so dass durch die neu vorgesehene Versendung des eine abgelehnte Vereinigung betreffenden Teils der ohnehin zu erstellenden Niederschrift einen zusätzlichen Arbeitsaufwand von 1-2 Stunden verursachen dürfte.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundeswahlordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 17.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 20.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 40.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Änderung passt den Zeitpunkt der Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter an die in § 34 Absatz 4 geregelten Abläufe an und stellt sicher, dass die Kreiswahlleiter zu dem Zeitpunkt ernannt sind, ab dem die für Unterstützungsunterschriften eines Kreiswahlvorschlages zu verwendenden Formblätter auf Anforderung an die Träger des Wahlvorschlages als Druckvorlage geliefert beziehungsweise elektronisch bereitgestellt werden müssen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501). Die Wahlausschüsse auf Bundes- und Landesebene bestehen nach dem hierdurch geänderten § 9 Absatz 2 BWG künftig aus dem Vorsitzenden (Bundes- bzw. Landeswahlleiter), Beisitzern und je zwei Richtern des Bundesverwaltungsgerichts bzw. zwei Richtern des jeweiligen Oberverwaltungsgerichts des Landes. Die BWO spricht künftig von Mitgliedern des Wahlausschusses, wenn Regelungen für Beisitzer und Richter gleichermaßen gelten.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung bestimmt, dass wie in der Vergangenheit die Mitglieder der Wahlausschüsse vom jeweiligen Wahlleiter berufen werden. Durch die Neufassung des Wortlauts („Mitglieder“) gilt dies auch für die nach Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) künftig hinzutretenden Richter.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 2, wonach die Beisitzer der Landeswahlausschüsse und der Kreiswahlausschüsse aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebietes zu berufen sind, wird inhaltlich beibehalten und findet ihren neuen Regelungsort als zweiter Satz in Absatz 2, der Regelungen über die Auswahl der Beisitzer trifft.

Zu Buchstabe c

Die Berufung der richterlichen Mitglieder der Wahlausschüsse erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden. Gemäß der in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 zum Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen in BT-Drucksache 17/9391, Seite 7, zum Ausdruck gekommenen Erwartung des Gesetzgebers erfolgt die Berufung entsprechend der Staatspraxis zu § 3 Absatz 2 BWG auf Vorschlag des jeweiligen Gerichtspräsidenten bzw. der Gerichtspräsidentin.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Wegen der Erweiterung der Bundes- und Landeswahlausschüsse durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) wird der Begriff „Beisitzer“ durch den Begriff

„Mitglieder“ ersetzt, damit die Regelung sich weiterhin auf alle vom Wahlleiter berufenen Mitglieder bezieht. Wie in der Vergangenheit sind die Wahlausschüsse nicht ohne jeweiligen Wahlleiter, aber ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach Hinzutreten von je zwei Richtern aufgrund des durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) geänderten § 9 Absatz 2 BWG lädt der Vorsitzende künftig nicht nur die Beisitzer, sondern alle Mitglieder des Wahlausschusses zu den Sitzungen ein. Auch der Hinweis auf die Beschlussfähigkeit muss sich infolge der Änderung in Buchstabe a auf alle Mitglieder des Wahlausschusses beziehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung soll eine angemessene Vorbereitung der Mitglieder auf ihre Sitzungsteilnahme ermöglichen und kann auch durch eine vorherige Versendung der Unterlagen oder Gelegenheit zur Einsichtnahme vor der Sitzung erfüllt werden.

Zu Buchstabe c

Wie in der Vergangenheit ist der vom Vorsitzenden zu bestellende Schriftführer nur dann stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied des Wahlausschusses (Beisitzer oder Richter) ist.

Zu Buchstabe d

Wie in der Vergangenheit die Beisitzer, weist der Vorsitzende künftig alle von ihm berufenen Mitglieder des Wahlausschusses auf ihre Amtspflichten hin.

Zu Buchstabe e

Wie in der Vergangenheit ist die Niederschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer und allen Mitgliedern des Wahlausschusses (Beisitzer und Richter) zu unterschreiben.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Ohne inhaltliche Änderung wird in § 6 der Begriff „Mitglieder des Wahlvorstandes“ durch die ausdrückliche Benennung der „Wahlvorsteher und die Beisitzer des Wahlvorstandes“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung gleicht in den Fällen des § 9 Absatz 2 Satz 3 BWG die Vorschrift über die Bestimmung des Schriftführers und seines Stellvertreters an die bisherige Regelung über die Berufung der Beisitzer an.

Zu Buchstabe c

Ohne inhaltliche Änderung wird der Begriff „Mitglieder des Wahlvorstandes“ durch ausdrückliche Benennung der „Wahlvorsteher und die Beisitzer des Wahlvorstandes“ ersetzt.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Die Regelung präzisiert ohne inhaltliche Änderung die Anforderungen an die Präsenzpflicht des Wahlvorstandes während der Wahlhandlung in Absatz 8. Während der Wahlhandlung (Dritter Abschnitt der BWO, §§ 49 bis 66) müssen immer der Wahlvorsteher und der Schriftführer (oder ihre Stellvertreter) und mindestens ein Beisitzer anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (Vierter Abschnitt der BWO, §§ 67 bis 81) sollen der Wahlvorsteher und alle Beisitzer, also auch die Stellvertreter (Absatz 2 Satz 2) und der Schriftführer (Absatz 4 Satz 1) anwesend sein.

Zu Buchstabe e

Die Regelung präzisiert ohne inhaltliche Änderung die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes in Absatz 9. Sowohl während der Wahlhandlung (Dritter Abschnitt der BWO, §§ 49 bis 66) als auch bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (Vierter Abschnitt der BWO, §§ 67 bis 81) setzt die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes die Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführer oder ihrer jeweiligen Stellvertreter voraus. Wie bisher differenziert die Regelung bezüglich der Zahl der darüber hinaus notwendig anwesenden Beisitzer: während der Wahlhandlung genügt zur Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes neben Vorsitz und Schriftführer ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse müssen mindestens drei Beisitzer an Beschlüssen mitwirken.

Zu Nummer 6 (§ 17)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom ... 2013 (BGBl. I S....) **[Datum und Fundstelle einsetzen]**. In § 17 ist nunmehr auch zu regeln, welche Gemeinde für die Eintragung derjenigen im Ausland lebenden Deutschen zuständig ist, die zwar nicht die Anforderungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG (dreimonatiger Aufenthalt in Deutschland nach dem 14. Geburtstag in den letzten 25 Jahren) erfüllen, aber ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis nach dem neu geschaffenen Sondertatbestand des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG beantragen, weil sie aus anderen Gründen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom 4. Juli 2012, 2 BvC 1/11, Randnummer 56) persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Wahlberechtigte Auslandsdeutsche, die zu einem früheren Zeitpunkt im Wahlgebiet gemeldet waren, behalten mit der letzten melderechtlichen Zuordnung die für ihre Eintragung ins Wählerverzeichnis zuständige Gemeinde auch dann, wenn sich ihr Wahlrecht nur noch aus § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG ergibt, z.B. weil sie vor mehr als 25 Jahren aus der Bundesrepublik Deutschland fortgezogen

sind oder zum Zeitpunkt ihres Fortzuges das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§ 17 Absatz 2 Nummer 5 Satz 1 1. Alternative).

Für wahlberechtigte Auslandsdeutsche, die zu keinem Zeitpunkt im Wahlgebiet gemeldet waren, fehlt es an einem solchen örtlichen Anknüpfungspunkt. Für diese Wahlberechtigten ist nach der Ergänzung in § 17 Absatz 2 Nummer 5 Satz 1 2. Alternative (in Anlehnung an die Formulierung in Artikel 14 Absatz 1 Nummer 3 EGBGB) die Gemeinde zuständig, mit der sie im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG am engsten verbunden sind. Diese engste Verbindung wird üblicherweise zu dem Ort bestehen, an dem sich die nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG erforderliche persönliche Betroffenheit eines Auslandsdeutschen von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland schwerpunktmäßig manifestiert. Denkbar ist, dass ein Auslandsdeutscher seine Berufstätigkeit schwerpunktmäßig an diesem Ort bzw. für einen dort ansässigen Auftraggeber ausübt, oder durch sein Engagement in Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland teilnimmt. In Fällen, in denen ein solcher Ort nicht festgestellt werden kann, kann die engste Verbindung auch mit der Heimatgemeinde seiner Vorfahren in gerader Linie im heutigen Bundesgebiet bestehen (siehe die Begründung zu Artikel 1 im Entwurf des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes in BT-Drucksache 17/11820, Seite 11).

Zu Nummer 7 (§ 18)

Der bisher in Bezug auf die Erforderlichkeit der Angabe eines oder aller Vornamen nicht eindeutige Wortlaut wird wie derzeit bereits in § 34 Absatz 4 Nr. 1 und der Konkretisierung in Anlagen 2 und 20-23 dahingehend klargestellt, dass alle Vornamen erforderlich sind.

Zu Nummer 8 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ergänzt die Angaben auf der Wahlbenachrichtigung, so dass gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wähler im Vorfeld der Wahlhandlung erkennen können, ob sie den Wahlraum ohne fremde Hilfe aufsuchen können, um gegebenenfalls einen Wahlschein zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum des Wahlkreises oder zur Briefwahl beantragen zu können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ergänzt die Angaben auf der Wahlbenachrichtigung, so dass behinderte Wähler im Vorfeld der Wahlhandlung leicht Informationen über barrierefreie Wahlräume und barrierefreie Wahlunterlagen erhalten können.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe b

Die Änderung gleicht zur Klarstellung den Wortlaut an § 28 Absatz 3 an, nach dem mit Ausnahme in den Fällen des § 29 jedem Wahlschein Briefwahlunterlagen beizufügen sind.

Zu Nummer 9 (§ 20)

Die Änderung ergänzt in Parallele zur Ergänzung der Wahlbenachrichtigung (Nummer 8) die Angaben der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeindebehörde vor der Wahl, so dass gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wähler erkennen können, ob sie den Raum ohne fremde Hilfe aufsuchen können, in dem das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann.

Zu Nummer 10 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 3 stellen sprachlich klar, dass bei der Erteilung von Wahlscheinen entsprechend der bisher schon bestehenden Rechtslage die Voreintragung auf dem Wahlbriefumschlag, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist (also die Anschrift des Wahlbriefempfängers im Sinne des § 66 Absatz 2), von der Gemeindebehörde als Ausgabestelle und nicht vom Wahlberechtigten vorzunehmen ist.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 2 in Absatz 4 verpflichtet entsprechend der bisher schon vielfach bestehenden Praxis zukünftig generell die Gemeindebehörde, zugleich mit der Versendung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen eine Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten zu senden, wenn dieser den Wahlschein auf einem der in § 27 Absatz 1 Satz 2 BWO zugelassenen besonderen Formen der Antragstellung (durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung) und zudem die Übersendung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als an seine Wohnanschrift beantragt hat (§ 28 Absatz 4 Satz 1).

Damit soll einem Missbrauch der elektronischen Formen der Beantragung eines Wahlscheins durch unberechtigte Dritte in den Fällen entgegen gewirkt werden, in denen der Behörde nicht der unterschriebene Antrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung vorliegt und der Wahlberechtigte wegen der Versendung an eine andere Anschrift andernfalls hiervon möglicherweise nichts erfahren würde. In dieser speziellen Fallgruppe gehört darum die Versendung einer Kontrollmitteilung künftig generell zur ordnungsgemäßen Versendung der Briefwahlunterlagen im Sinne von § 28 Absatz 4 BWO und § 50 Absatz 2 Satz 1 BWG.

Bei missbräuchlicher Beantragung durch einen Dritten und Versendung an eine andere Anschrift kann der Wahlberechtigte nach Erhalt der Kontrollmitteilung gegenüber der Gemeindebehörde nach § 28 Absatz 10 Satz 2 glaubhaft machen, dass ihm der Wahlschein nicht zugegangen ist. Die Gemeinde kann ihm nach § 28 Absatz 10 Satz 2 einen neuen Wahlschein erteilen. Der erste Wahlschein ist nach § 28 Absatz 8 Satz 1 für ungültig zu erklären, so dass ein unberechtigter Dritter damit nicht wählen kann.

Zu Nummer 11 (§ 32)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 und 3 des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313). Mit dem Wegfall der Listenverbindungen ist die frühere Bekanntmachung des Bundeswahlleiters hierzu gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 12 (§ 33)

Die Ergänzungen regeln das Verfahren nach dem durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) eingeführten § 18 Absatz 4a BWG (Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht gegen eine Feststellung des Bundeswahlausschusses, die eine Partei an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert).

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung des § 33 Absatz 2 hat der Bundeswahlleiter die Pflicht, Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, bereits mit der Ladung zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird, auf die Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung und die damit verbundenen Rechtsfolgen hinzuweisen: Mit der Bekanntgabe in der Sitzung läuft die Frist für die Rechtschutzmöglichkeit des § 18 Absatz 4a Satz 1 BWG, nach dem eine Partei oder Vereinigung gegen eine Feststellung des Bundeswahlausschusses, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, binnen vier Tagen Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben kann.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung des § 33 Absatz 3 hat der Bundeswahlleiter – so wie bisher die Kreiswahlleiter nach § 36 Absatz 5 und die Landeswahlleiter nach § 41 Absatz 2 Satz 1 – die Pflicht, mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses auf den Rechtsbehelf nach § 18 Absatz 4a Satz 1 BWG hinzuweisen. Da die viertägige Frist für diesen Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Feststellung des Bundeswahlausschusses bereits mit der Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung beginnt, ist ein solcher Hinweis im Interesse einer effektiven Rechtsschutzgewähr erforderlich.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 4 regelt die Ausfertigung und Zustellung der Niederschrift, damit Parteien oder Vereinigungen, die durch die Feststellung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, rechtzeitig vor dem Ablauf der Frist für ihre Entscheidung über die Einlegung einer Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht nach § 18 Absatz 4a BWG die Gründe kennen, die zu der sie betreffenden Entscheidung des Bundeswahlausschusses geführt haben (vergl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuch-

stabe cc zum Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen in BT-Drucksache 17/9391, Seite 8).

Zu Nummer 13 (§ 34)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass bei mehreren Unterschriften eines Wahlberechtigten für verschiedene Wahlvorschläge diejenige Unterschrift gültig bleibt, für die die Gemeinde die erste Bescheinigung nach § 34 Absatz 4 Nummer 3 ausgestellt hat.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen, weitere Unterschriften sind ungültig (§ 34 Absatz 4 Nummer 4). Für den ersten bei ihr eingehenden Antrag auf Bescheinigung des Wahlrechts stellt die Gemeindebehörde eine Bescheinigung aus und vermerkt dies. Die Gemeindebehörde darf jedoch nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt war (§ 34 Absatz 6 Satz 2 2. Halbsatz; Anlage 14 Fußnote 2). Wenn bei der Gemeinde weitere Bescheinigungen der Wahlberechtigung für denselben Wahlberechtigten beantragt werden, darf sie diese nicht erteilen (§ 34 Absatz 6 Satz 2, 1. Halbsatz), die Gültigkeit der ersten von ihr ausgestellten Bescheinigung ist davon nicht berührt. Die Regelung gilt über § 39 Absatz 3 Satz 5 BWO (und Anlage 21) auch für Unterschriften für Landeslisten.

Zu Nummer 14 (§ 38)

Die Bestimmung stellt die Befugnis des Bundeswahlleiters, die öffentlichen Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter im BWL-Sonderheft Wahlbewerber zu veröffentlichen, ausdrücklich fest.

Zu Nummer 15 (§ 39)

Auf die Begründung zu Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 43)

Mit der Änderung wird die ausdrücklich Befugnis des Bundeswahlleiters aufgenommen, die öffentlichen Bekanntmachungen der Landeswahlleiter wie bisher im Sonderheft Wahlbewerber zu veröffentlichen.

Zu Nummer 17 (§ 44)

Mit Artikel 1 Nummer 2 und 3 des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) wurden die Regelungen über Listenverbindungen im Bundeswahlgesetz aufgehoben. § 44 kann damit entfallen.

Zu Nummer 18 (§ 45)

Zu Buchstabe a

Die Änderung fordert als Angaben auf dem Stimmzettel künftig nicht mehr die vollständige Anschrift (mit Straße und Hausnummer), sondern nur noch den Wohnort eines Wahlkreisbewerbers. Die Wohnortangabe kann wie bisher um die Angabe des Ortsteils ergänzt werden (vergl. Stimmzettelmuster in Anlage 26, Angabe „Bonn-Beuel“). Die Angabe auf dem Stimmzettel dient nicht wie die Angabe der vollständigen Anschrift bei der Einreichung (§ 34 Absatz 1 Nummer 1) und Bekanntmachung (§ 38 Satz 2) der Kreiswahlvorschläge der eindeutigen Identifizierbarkeit der Bewerber für die Wahlorgane und der Möglichkeit der Kontaktaufnahme durch die Wahlberechtigten, sondern auf dem Stimmzettel wie die Angabe von Beruf oder Stand der sozialen und lokalen Charakterisierung des Wahlbewerbers. In Abwägung mit dem Interesse der Wahlbewerber am Schutz ihrer persönlichen Daten kann darum die Anforderung der Anschrift der Kreiswahlbewerber auf dem Stimmzettel entfallen. Damit entfällt auch das Bedürfnis an der Möglichkeit der Angabe einer Erreichbarkeitsanschrift statt der persönlichen Anschrift; die entsprechende Bestimmung in § 45 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 a.E. kann darum gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

In ähnlicher Weise wie die Regelung über die Einrichtung der Wahlräume für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen in § 46 Absatz 1 Satz 3 bestimmt der in § 45 Absatz 5 neu eingefügte Satz 1 in einer für die Konkretisierung durch medizinische und technische Erkenntnisse offenen Weise, dass Schriftart, Schriftgröße und Kontrast so gewählt werden sollen, dass für Wähler mit eingeschränkter Sehfähigkeit die Lesbarkeit erleichtert wird. Die Bestimmung ergänzt damit die bestehende Regelung über die Erstellung von Stimmzettelschablonen durch die Blindenverbände, die als Satz 2 unverändert beibehalten wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Ohne inhaltliche Veränderung werden die bisherigen Sätze 2 und 3 der Nummer 5 als neue Nummer 6 fortgeführt, da sie einen eigenen, von Nummer 5 verschiedenen Regelungsgehalt haben.

Zu Nummer 19 (§ 49)

Die Änderung überlässt der Gemeindebehörde die zweckmäßige Auswahl des Verpackungsmaterials.

Zu Nummer 20 (§ 50, 56, 57)

Die Änderungen passen ohne inhaltliche Änderung den Wortlaut der Vorschrift an den üblichen Sprachgebrauch an. Die Regelungen über Wahlkabinen in § 50, 56 und 57 beruhen auf der Verordnungsermächtigung in § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 BWG zum Erlass von Rechtsvorschriften über Wahlzellen.

Zu Nummer 21 (§ 66)

Die Änderung beseitigt Zweifelsfälle über die Gültigkeit der Versicherung an Eides statt, die in der Vergangenheit aufgetreten sind, wenn die Ortsangabe fehlte. Rechtlich ist die Angabe eines Ortes der Unterzeichnung für die Abgabe einer Versicherung an Eides statt nicht erforderlich.

Zu Nummer 22 (§ 71)

Die Änderung ermöglicht es den Landeswahlleitern, eingegangene Ergebnisse aus Wahlbezirken und Gemeinden bei der Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Land bereits dann zu berücksichtigen, wenn noch nicht die Ergebnisse aus allen Wahlbezirken vorliegen und der Kreiswahlleiter darum das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis (Absatz 3 Satz 2) noch nicht übermitteln kann.

Zu Nummer 23 (§ 76)

Die Änderung ergänzt die bestehende Regelung zur Umsetzung der in § 6 Absatz 1 Satz 2 BWG angeordneten Nichtberücksichtigung der für bestimmte erfolgreiche Wahlkreisbewerber abgegebenen Zweitstimmen bei der Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze um den Fall der erfolgreichen Wahlkreisbewerber von solchen Parteien, die nicht mindestens 5% der Zweitstimmen oder drei Wahlkreise gewinnen und darum nach § 6 Absatz 3 BWG bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten unberücksichtigt bleiben (sog. „Berliner Zweitstimmen“). Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) und zu Artikel 1 Nummer 1 (zu § 6 Absatz 1 Satz 2 BWG) des Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom ... 2013 (BGBl. I S....). **[Datum und Fundstelle einsetzen]** So wie bisher schon bei erfolgreichen Einzelbewerbern und Wahlkreisbewerbern ohne Landesliste muss der Kreiswahlleiter künftig auch die für erfolgreiche Bewerber von an der 5%-Hürde gescheiterten Parteien abgegebenen Stimmzettel einfordern und feststellen, wie viele Zweitstimmen bei welchen Landeslisten unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 24 (§ 78)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Entsprechend dem durch das Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom ... 2013 (BGBl. I S....). **[Datum und Fundstelle einsetzen]** geänderten Wortlaut in § 6 Absatz 3 Satz 1 BWG wird der Wortlaut dem heutigen Sprachgebrauch angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 und 3 des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313), durch den die frühere Möglichkeit der Listenverbindungen in § 7 BWG gestrichen wurde.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe ddd.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 des Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom ... 2013 (BGBl. I S....) **[Datum und Fundstelle einsetzen]**, nach der in einer ersten Stufe der Sitzverteilung die Sitze den Landeslisten getrennt nach Ländern zugeordnet werden. Dabei werden die auf die Länder entfallenden Sitzkontingente wie bei der Verteilung der Wahlkreise auf die Länder nach dem Bevölkerungsanteil (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 BWG ohne Berücksichtigung der Ausländer) gebildet. Die Änderung bestimmt, dass der Bundeswahlleiter hierzu die letzten zum Wahltag verfügbaren amtlichen Bevölkerungszahlen der Länder zum Jahresende zugrunde legt, weil bei diesen sämtliche Zuzüge und Fortzüge zwischen den Ländern bereinigt sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 des Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom ... 2013 (BGBl. I S....) **[Datum und Fundstelle einsetzen]**. Die Änderung ordnet an, dass der Bundeswahlleiter die nach diesem Gesetz für das Sitzzuteilungsverfahren im Bundestag erforderlichen Rechen- und Verteilschritte durchführt. Hinzugekommen ist die Berechnung der erhöhten Sitzzahl des Bundestags nach § 6 Absatz 5 BWG für die zweite Stufe der Sitzverteilung, bei der Überhangmandate nicht mehr auftreten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 und 3 des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313), mit dem die frühere Möglichkeit der Listenverbindungen in § 7 BWG gestrichen wurde.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 des Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom ... 2013 (BGBl. I S....). **[Datum und Fundstelle einsetzen]**, der die 5%-Sperrklausel inhaltlich unverändert nunmehr in Absatz 3 regelt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 und 3 des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313), mit dem die frühere Möglichkeit der Listenverbindungen in § 7 BWG gestrichen wurde, sowie zu Artikel 1 Nummer 1 des Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom ... 2013 (BGBl. I S....) **[Datum und Fundstelle einsetzen]**, der nunmehr in § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG für die zweite Stufe der Sitzverteilung eine bundesweite Oberverteilung auf die Parteien nach der Zahl der auf sie entfallenen Zweitstimmen anordnet.

Zu Nummer 25 (§ 84)

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt die Regelung über die Veröffentlichung von Listennachfolgern an die bestehende Regelung über die Veröffentlichung der gewählten Bewerber in § 79 Absatz 1 an, bei denen nur der Name ohne Anschrift veröffentlicht wird.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a, mit dem Wegfall der Angabe einer Wohnortanschrift bei der Bekanntmachung nachrückender Wahlbewerber kann die bisherige Möglichkeit der Angabe einer Erreichbarkeitsanschrift entfallen.

Zu Nummer 26 (§ 86)

Die Änderung enthält eine ausdrückliche Befugnisnorm zur Veröffentlichung der nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen im Internet. Dies betrifft insbesondere:

- die Namen und Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen von Bundeswahlleiter, Landeswahlleitern und Kreiswahlleitern (§ 1, 2, 3),
- das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für im Inland und Ausland lebende Wahlberechtigte (§ 20),
- Entscheidungen des Bundeswahlausschusses über die Parteieigenschaft (§ 33),
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) von Wahlkreis und Landeslistenbewerbern (§§ 34, 38, 39, 43),
- Wahlbezirke und Wahlräume (§ 48),
- Wahlergebnisse und Namen der gewählten Bewerber (§ 79) und Nachrücker (§ 84 Absatz 3).

Mit der Veröffentlichung im Internet wird die Zugänglichkeit dieser Informationen erleichtert und der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (§ 31 BWG) gefördert. Insbesondere für im Ausland lebende wahlberechtigte Deutsche ist das Internet ein geeigneter Weg, um sich über Wahlbekanntmachungen zu informieren. Gleichzeitig handelt es sich bei vielen der im Zusammenhang mit der Wahl veröffentlichten Informationen um personenbezogene Daten der Bewerber und Gewählten, deren Veröffentlichung im Internet rechtfertigungsbedürftig ist. Der Entwurf nimmt hier einen schonenden Ausgleich zwischen den beteiligten Verfassungsgütern vor.

Satz 2 bestimmt im Hinblick auf die mit der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet verbundene Beeinträchtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung sowohl eine Beschränkung des Umfangs der Veröffentlichung (nur Wohnortangabe, keine Anschrift), als auch eine Pflicht zur Gewährleistung der Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach dem aktuellen Stand der Technik.

Satz 3 sieht besondere Lösungsfristen für im Internet veröffentlichte personenbezogene Daten vor. Internetveröffentlichungen von Namen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort und Wohnort eines Bewerbers nach § 38 (Wahlkreis) oder § 43 Absatz 1 (Landesliste) sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des

endgültigen Wahlergebnisses zu löschen. Ein fortbestehendes und durch die Funktion der Wahl legitimiertes Informationsbedürfnis der Wähler und der Öffentlichkeit gerade an der elektronischen Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten früherer Wahlbewerber, kann nach diesem Zeitpunkt nicht mehr angenommen werden. Nicht internetbasierte Veröffentlichungen von Bewerberdaten (§ 86 Absatz 1) und Internetveröffentlichungen von personenbezogenen Daten der Gewählten sind von dieser Löschungspflicht nicht betroffen.

Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen über gewählte Bewerber nach § 79 Absatz 1 und Listennachfolger nach § 84 Absatz 3 sind spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen. Ein fortbestehendes und durch die Funktion der Wahl legitimiertes Informationsbedürfnis der Wähler und der Öffentlichkeit gerade an der elektronischen Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten früherer Gewählter, kann nach diesem Zeitpunkt nicht mehr angenommen werden. Nicht internetbasierte Veröffentlichungen von personenbezogenen Daten Gewählter (§ 86 Absatz 1) und Internetveröffentlichungen ohne personenbezogene Daten (zum Beispiel Zweitstimmenergebnisse der Parteien oder die Zahl der gewählten Listenbewerber) werden von dieser Löschungspflicht nicht erfasst.

Zu Nummer 27 (§ 88)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 und 3 des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313), mit dem die frühere Möglichkeit der Listenverbindungen in § 7 BWG gestrichen wurde.

Zu Nummer 28 (Anlage 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom ... 2013 (BGBl. I S....) **[Datum und Fundstelle einsetzen]**.

Die für einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei einer Bundestagswahl erforderliche eidesstattliche Versicherung erfasst zukünftig auch den Fall, dass sich ein im Ausland lebende Deutscher für sein Wahlrecht auf § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG beruft. Das Muster der Anlage 2 (Erst und Zweitausfertigung) sieht vor, dass die hierfür erforderliche Darlegung der persönlich und unmittelbar erworbenen Vertrautheit und die Betroffenheit des Auslandsdeutschen mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland nicht im Formular selbst, sondern auf einem gesonderten Blatt erfolgt, so dass der Auslandsdeutsche die jeweiligen Umständen seines Falles in hinreichendem Umfang deutlich machen kann. Dem Antragsteller steht es darüber hinaus frei, ergänzende Unterlagen beizubringen.

Unterlässt ein Antragsteller diese Darlegung oder ist sie ungeeignet, sein Wahlrecht nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG zu begründen, hat er den nach § 18 Absatz 5 Satz 1 BWO erforderlichen Nachweis für seine Wahlberechtigung nicht erbracht. Vor einer Entscheidung sind die Amtsermittlungspflicht (§ 24 VwVfG) sowie die Aufklärungspflicht der Behörde in Zweifelsfällen (§ 18 Absatz 5 Satz 3 BWO) zu beachten, sie lassen jedoch die grundsätzliche Darlegungs- und

Substantiierungspflicht des Antragstellers für die ausschließlich seinem Einflussbereich unterliegenden Tatsachen unberührt, da die Mitwirkungspflicht des Antragstellers (§ 26 Absatz 2 VwVfG) in die Sachverhaltsermittlungen der Behörde eingebettet ist.

Im Formular ist die Angabe einer E-Mail Adresse vorgesehen, um der Gemeindebehörde gegebenenfalls die Kontaktaufnahme mit dem Auslandsdeutschen zum Beispiel für Rückfragen oder eine Aufforderung zu substantiierter Darlegung der das behauptete Recht stützenden Sachverhalte zu erleichtern.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderungen zu Buchstabe a, die das Merkblatt um Hinweise für Auslandsdeutsche zu den Fällen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG ergänzt.

Hinsichtlich der zuständigen Gemeinde wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

Zu Nummer 29 (Anlage 3)

Auf die Begründung zu Nummer 19 wird verwiesen.

Zu Nummer 30 (Anlage 4)

Auf die Begründung zu Nummer 21 wird verwiesen.

Zu Nummer 31 (Anlage 5)

Auf die Begründung zu Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 32 (Anlage 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom ... 2013 (BGBl. I S....) **[Datum und Fundstelle einsetzen]**. Im Übrigen wird auf die Begründungen zu Nummer 6 und Nummer 28 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 33 (Anlage 9)

Auf die Begründung zu Nummer 21 wird verwiesen.

Zu Nummer 34 (Anlage 11)

Zu Buchstabe a

Die Hinweise auf der Rückseite des Wahlbriefumschlages werden um eine Angabe zur Einlieferungsfrist (§ 36 Absatz 1 BWG, § 66 Absatz 1 und 2 BWO) sowie zur Unentgeltlichkeit der Beförderung mit dem amtliche benannten Postdienstleister (§ 36 Absatz 4 BWG) ergänzt, um das Bewusstsein dieser Umstände bei Briefwählern zu verbessern.

Zu Buchstabe b bis e

Auf die Begründung zu Nummer 10 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 35 (Anlage 12)

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt ohne inhaltliche Änderung den Wortlaut des Satzes an den üblichen Sprachgebrauch an und stellt die unentgeltliche Versendung mit dem amtliche benannten Postdienstleister (§ 36 Absatz 4 BWG) klar.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung erläutert den Grund für die Aufforderung, nur den Stimmzettel in den blauen Wahlbriefumschlag zu legen und diesen zuzukleben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neugefasste Hinweis zur Abgabe der Versicherung an Eides statt sieht keine Ortsangabe mehr vor (vergleiche insoweit die Begründung zu Nummer 21) und verwendet den üblichen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 36 (Anlage 13)

Die Änderung ermöglicht es, den Namen der Partei für den Kreiswahlvorschlag in der sprachlich vertrauten Form ungebeugt im Nominativ anzugeben.

Zu Nummer 37 (Anlage 14)

Auf die Begründung zu Nummer 21 wird verwiesen.

Zu Nummer 38 (Anlage 20)

Die Änderung ermöglicht es, den Namen der Partei für die Landesliste in der sprachlich vertrauten Form ungebeugt im Nominativ anzugeben.

Zu Nummer 39 (Anlage 21)

Die Änderung ermöglicht es, den Namen der Partei für die Unterstützungsunterschrift in der sprachlich vertrauten Form ungebeugt im Nominativ anzugeben.

Zu Nummer 40 (Anlage 25)

Auf die Begründung zu Nummer 17 wird verwiesen.

Zu Nummer 41 (Anlage 26)

Zu Buchstabe a bis e

Auf die Begründung zu Nummer 18 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

